



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 2027

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

☒ Kanton

- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender:

 **KANTON *solothurn***

Finanzdepartement
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Allgemeine Rückmeldung

1. Befürworten Sie grundsätzlich die Zielsetzung und die Stossrichtungen (insb.: ausgaben-
benseitige Korrekturen statt Steuererhöhungen) der Vernehmlassungsvorlage?

☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ **Nein** ☐ keine Stellungnahme

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage?

1.5.1 Einfrieren der IZA-Ausgaben bis 2030

Betroffen ist neben Veranstaltern wie dem Filmfestival Locarno, den Kurzfilmtagen Winterthur oder dem Festival Vision du réel der sogenannte «Südkulturfonds». In der Schweiz gibt es keine vergleichbaren Fördermöglichkeiten an der Schnittstelle zwischen Kunst- und Kulturschaffen und Entwicklungszusammenarbeit.

Aus Sicht des Kantons Solothurn ist die Massnahme 1.5.1 abzulehnen.

1.5.3 Verschiebung der Zuständigkeit für das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Museum in Genf

Es handelt sich de facto um ein Desengagements des Bundes im Bereich der Pflege und des Erhalts des nationalen Kulturerbes, das empfindliche Auswirkungen hat. Der Bund stellt nicht nur eine Leistungsreduktion in Aussicht. Er gefährdet die Pflege und den Erhalt von Kulturerbe, wobei entstehende Verluste zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder zu kompensieren sind.

Aus Sicht des Kantons Solothurn ist die Massnahme 1.5.3 abzulehnen.

1.5.10 Einfrieren der Ausgaben im Kulturbereich bis 2030

Die vorgeschlagene Massnahme akzentuiert eine laufende Dynamik: Die Bedürfnisse in der Praxis und die Forderungen des Bundes im Kulturbereich sind gestiegen, insbesondere ist eine bessere Entschädigung der Kulturschaffenden zu nennen. Jedoch bleiben die Mittel gleich oder gehen zurück. Dies wird eine Verarmung der Schweizer Kulturlandschaft, eine Beeinträchtigung der kulturellen Vielfalt und des kulturellen Austauschs zur Folge haben.

Aus Sicht des Kantons Solothurn ist die Massnahme 1.5.10 abzulehnen.

1.5.13 Kürzung der Beiträge für Hauptstrassen

Vgl. Ausführungen zu Kürzung der allgemeinen Strassenbeiträge im Fragebogen.

Aus Sicht des Kantons Solothurn ist die Massnahme 1.5.13 abzulehnen.

1.5.14 NAF: Kürzung der Einlagen

Die beabsichtigte Kürzung der Einlagen in den NAF um 100 Mio. Franken pro Jahr kann mögliche Auswirkungen auf die Agglomerationsprogramme bzw. die damit verbundenen Beiträge an die Kantone nach sich ziehen. Der Kanton Solothurn hat zuletzt von hohen Beiträgen profitiert (z.B. Bahnhof Solothurn Süd, Baselstrasse, Velovorrangrouten Birstal u.a.m.). Weitere grosse Projekte werden dem Bund derzeit mit der 5. Generation der Agglomerationsprogramme beantragt (Bahnhofplatz Olten,

Gesamtverkehrsprojekt Oensingen) oder dürften künftig folgen (Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof Grenchen Süd). Mit dem Projekt «Verkehr '45» ist das UVEK zudem derzeit daran, eine verkehrliche Gesamtschau zu erarbeiten. Es erscheint nicht zielführend bzw. verfrüht, die Mittel zu kürzen, bevor das weitere Vorgehen bzw. der künftige Stellenwert der Agglomerationsprogramme geklärt sind. Die Aussagen, wonach in der Vergangenheit die mit den Agglomerationsprogrammen gesprochenen Mittel nicht vollständig abgerufen werden konnten, mag stimmen. Allerdings deutet vieles darauf hin, dass dies bei künftigen Programmen nicht mehr so sein wird, weil ausschliesslich korrekt hergeleitete, abgestützte und priorisierte Massnahmen eingereicht werden, zumindest bei jenen Programmen, bei denen der Kanton Solothurn mitwirkt.

Aus Sicht des Kantons Solothurn ist die Massnahme 1.5.14 abzulehnen.

1.5.15 Erhöhung des Kostendeckungsgrads im regionalen Personenverkehr

Eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads liegt grundsätzlich auch im Interesse des Kantons Solothurn. Eine Erhöhung der Kostendeckung ist einerseits erreichbar durch höhere Erlöse. Im erläuternden Bericht weist der Bund darauf hin, dass allfällige Tarifierhöhungen im Ermessen der Transportunternehmen liegen. Andererseits ist eine Erhöhung der Kostendeckung durch eine Senkung der Kosten der ÖV-Angebote erreichbar. Der Bund nennt in diesem Zusammenhang Effizienzmassnahmen und Anpassungen am Angebot.

Beim Vorgehen des Bundes besteht die Gefahr, dass eine Ablastung bzw. Kostenverschiebung auf die Kantone als Mitbesteller des regionalen Personenverkehrs entsteht. Es ist nicht im Interesse des Kantons Solothurn, Angebotsanpassungen, sprich Angebotsreduktionen, vorzunehmen bzw. höhere Kosten für das bestehende Angebot zu tragen, sollten die Hebel der Erlössteigerung und der Effizienzgewinne bei den Transportunternehmen nicht zum gewünschten Erfolg führen.

Der Kanton Solothurn lehnt die Massnahme 1.5.15 vor diesem Hintergrund ab.

1.5.16 Kürzung bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich

Es sind Kürzungen bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich von 49 Mio. Franken vorgesehen. Diese Massnahme liegt in der Zuständigkeit des Bundesrates. Die Beiträge sollen ab 2027 um 10 % reduziert werden.

Im Bereich von Natur und Landschaft erscheint eine solche Kürzung besonders stossend, weil die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Abstimmung zur Biodiversitätsinitiative als wesentliches Argument zur Ablehnung der Initiative verwendet wurde.

Mit den Programmvereinbarungen im Umweltbereich setzen Bund und Kantone gemeinsam Verbundaufgaben um. Sie sind ein effizientes und wirksames Instrument zur Umsetzung von Aufgaben, die das Bundesrecht definiert. Die vorgesehene Querschnittskürzung um 10 % gefährdet diese bewährte Zusammenarbeit. Die Kantone und Gemeinden haben für die 5. Periode der Programmvereinbarungen (2025–2028) bereits eine Vielzahl von Projekten erarbeitet, die nun umsetzungsreif sind. Kürzungen hätten zur Folge, dass diese Projekte sistiert oder abgebrochen werden müssten, weil die Kantone die fehlenden Beiträge des Bundes nicht kompensieren können. Davon betroffen wären auch Projekte, die bereits vertraglich vereinbart wurden.

Die Erfahrungen der Kantone zeigen, dass nur schon die momentan verfügbare Unterstützung des Bundes oft nicht ausreicht, um die Pflichten bei der Umsetzung von Bundesrecht zu erfüllen. Die Projekte, die die Kantone mittels Programmvereinbarungen umsetzen, nützen nicht nur der Umwelt: Die Bevölkerung profitiert von einem besseren Schutz vor Naturgefahren sowie einem gepflegten Schutzwald.

Diese vorgesehenen Kürzungen im Umweltbereich, insbesondere bei Schutzbauten, Hochwasserschutz und Revitalisierungen, haben schwerwiegende gewichtige, negative Auswirkungen auf die Umsetzung zahlreicher wichtiger und dringender Projekte.

Die Kürzungen stehen im direkten Widerspruch zu den steigenden Herausforderungen, wie z.B. der Zunahme von Starkregenereignissen und den damit verbundenen Überschwemmungen oder dem zunehmenden Druck auf die Biodiversität von wassergeprägten Lebensräumen.

Die Kürzungen stehen auch im Widerspruch zu der vom BAFU geforderten Überarbeitung der strategischen Revitalisierungsplanung. Die Kantone sind gefordert die allgemeine Planung und die Revitalisierung für die nächsten 20 Jahre festzulegen. Mit dem Entlastungspaket werden die Gelder gekürzt, was zur Folge hat, dass die gesteckten Ziele nicht erreicht werden können. Aufgrund der teuerungsbedingt deutlich gestiegenen Baukosten im Tiefbau besteht in der neuen Programmperiode auch ohne zusätzliche Kürzungen bereits ein Realverlust von ca. 15 %, welcher sich negativ auf die Umsetzung der anstehenden Projekte auswirkt. Ein zeitliches Hinausschieben von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten erhöht das Risiko für grosse Schäden durch Hochwasser oder langen Trockenheitsperioden.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass eine Vielzahl der Verbundaufgaben im Umweltbereich, insbesondere Naturgefahrenabwehr, Schutzwaldpflege, Hochwasserschutz und Revitalisierungen sowie klimabedingte Waldschäden den Abgeltungstatbestand gemäss Subventionsgesetz (SuG) erfüllen. Dies bedeutet, dass bezüglich der vom Subventionsempfangenden erbrachten Leistung ein hohes öffentliches Interesse besteht. Eine einseitige Kürzung durch den Bund bewirkt einen gefährlichen Rückstau bei diesen wichtigen Projekten.

Aus Sicht des Kantons Solothurn ist die Massnahme 1.5.16 abzulehnen.

2.17 Verkürzung der Abgeltungspflicht für die Globalpauschalen auf 4 Jahre

Der Bundesrat plant, die Abgeltungspflicht für Globalpauschalen im Asyl- und Flüchtlingsbereich von aktuell sieben respektive fünf auf vier Jahre zu verkürzen. Bei der vorgeschlagenen Massnahme handelt es sich nicht um eine eigentliche Einsparung, sondern um eine reine Kostenverschiebung zu Lasten der Kantone bzw. Einwohnergemeinden.

Die heutige Dauer dieser Finanzierungspflicht durch den Bund entspringt einerseits der Überlegung und Tatsache, dass die betreffenden Personengruppen entsprechend Zeit für die Erreichung der Integrationsziele – und damit für die nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe – benötigen, andererseits ist sie das Ergebnis einer Verständigung von Bund und Kantonen zu einem austarierten System über die Lastentragung in der Verbundaufgabe Asyl.

Die einseitige Anpassung gefährdet die gemeinsam entwickelte Integrationsagenda Schweiz (IAS), die bereits durch kantonale Massnahmen unterstützt wird. Finanzierungsform und -modalitäten wurden bislang auch fachlich nicht infrage gestellt, womit es dem Sparvorschlag an einer inhaltlichen Rechtfertigung fehlt. Die Integration von Geflüchteten hängt massgeblich von externen Faktoren wie Arbeitsmarktlage, Bildungsstand und Gesundheit ab. Eine vollständige Eingliederung innerhalb von vier Jahren ist daher oft unrealistisch.

Zudem würde damit der subventionspolitische Lenkungseffekt geschwächt, weil die Kantone kaum mehr Chancen auf eine Integration im verkürzten, politisch motivierten Zeitfenster sehen und dementsprechend die Übernahme der Finanzierungspflicht als praktisch gegeben hinnehmen müssten.

Aus diesen Gründen ist die Kürzung abzulehnen.

1.5.23 Massnahmen im Eigenbereich

Aufgrund der massiven Sparmassnahmen sind auch Stellenkürzungen beim Bundespersonal vorgesehen. Betroffen davon wäre auch die Anmeldestelle Chemikalien, die insbesondere die Koordination des Chemikalienvollzugs sicherstellt. Für die Kantone ist die Anmeldestelle eine wichtige Stütze. Sie liefert den Kantonen viele Dienstleistungen und ist fachlich breit aufgestellt, alles Angebote, die den Kantonen selbst nicht zur Verfügung stehen. Diese Stellenkürzung hätte damit massive Auswirkungen für die Kantone, die sie nicht kompensieren können.

Der Kanton Solothurn lehnt die Massnahme vor diesem Hintergrund ab.

Revidiertes Raumplanungsgesetz: Abbruchprämie

Das revidierte Raumplanungsgesetz, welches die Eidgenössischen Räte am 29. September 2023 einstimmig beschlossen haben, sieht in Art. 5a vor, dass die Kantone bei Abbrüchen eine Abbruchprämie zu leisten haben. Die Kantone haben gemäss dieser Bestimmung die Erträge vor allem aus der Mehrwertabschöpfung für die Abbruchprämie zu verwenden. Als weitere Quellen nennt das Gesetz die allgemeinen Mittel der Kantone und die Mittel des Bundes. Dabei kann die Mehrwertabschöpfung zu Gunsten des Kantons nur erfolgen, wenn neues Bauland eingezont wird. In vielen Kantonen ist dieses Potential eher gering. Die Gelder aus der Mehrwertabschöpfung, welche den Kantonen zufließen, werden daher nicht genügen, hohe Defizite sind damit bereits jetzt absehbar. Es ist deshalb für die Wirksamkeit der Abbruchprämie von grundlegender Bedeutung, dass der Bund die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämie in einem angemessenen Umfang unterstützt. Das vorliegende Entlastungspaket darf nicht dazu führen, dass diese Bestrebungen unterlaufen werden.

Rückmeldung zu den Massnahmen mit Gesetzesanpassungen

Massnahme	Sind Sie mit der Massnahme einverstanden?	Bemerkungen
Verzicht auf Anschubfinanzierungen für Digitalisierungsprojekte	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Verzicht auf Beitrag an das Auslandsangebot der SRG	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein ☒ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Verzicht auf Entschädigungen an Einsatzbetriebe für Einsätze von Zivildienstpflichtigen	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Der Kanton Solothurn erachtet insbesondere die Streichung von Beiträgen im Zivildienstgesetz (Art. 47 und 46, Abs. 3, lit. c) als problematisch. Sollte sich der Bund aus der Finanzierung zurückziehen, droht der Wegfall der für uns wichtigen Unterstützung durch Zivildienstleistende. Diese leisten derzeit rund 58'000 Dienstage für handarbeitsintensive Einsätze, unter anderem in den Bereichen Kulturgüterpflege und -schutz (Inventarisierung, Archivarbeit) sowie für die kantonalen Denkmal- und Archäologiefachstellen. Um diese wichtigen Arbeiten weiterhin zu gewährleisten, müsste der Kanton Solothurn diese an externe Mitarbeiter zu höheren Kosten vergeben.
Stärkung der Nutzerfinanzierung der kantonalen Hochschulen	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Am 26. September 2024 hat das Bundesparlament den Bundesbeschluss über die Finanzierung nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz in den Jahren 2025–2028 verabschiedet. Inhalt ist - ein Zahlungsrahmen von 3'028,7 Mio. Franken für Grundbeiträge nach Artikel 50 lit. a HFKG für kantonale Universitäten und andere Institutionen des Hochschulbereichs sowie - ein Zahlungsrahmen von 2'397,3 Mio. Franken für Grundbeiträge nach Artikel 50 lit. b HFKG für Fachhochschulen. Auf die für die BFI-Periode 2025–2028 beschlossenen Beiträge kann der Bund nicht zurückkommen, da die Voraussetzungen für einen einseitigen Widerruf nicht gegeben sind.
Verzicht auf projektgebundene Beiträge an die Hochschulen	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Am 26. September 2024 hat das Bundesparlament den Bundesbeschluss über die Finanzierung nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz in den Jahren 2025–2028 verabschiedet. Inhalt ist - ein Zahlungsrahmen von 3'028,7 Mio. Franken für Grundbeiträge nach Artikel 50 lit. a HFKG für kantonale Universitäten und andere Institutionen des Hochschulbereichs sowie - ein Zahlungsrahmen von 2'397,3 Mio. Franken für Grundbeiträge nach

Massnahme	Sind Sie mit der Massnahme einverstanden?	Bemerkungen
		Artikel 50 lit. b HFKG für Fachhochschulen. Auf die für die BFI-Periode 2025–2028 beschlossenen Beiträge kann der Bund nicht zurückkommen, da die Voraussetzungen für einen einseitigen Widerruf nicht gegeben sind.
Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Innosuisse ist die schweizerische Agentur für Innovationsförderung. Sie fördert KMU, Start-ups, Forschungsinstitutionen und andere Schweizer Organisationen bei ihren Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Auf der hohen Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft gründet der Wohlstand der Schweiz. Nur durch stetige Verbesserung der Produkte, Dienstleistungen und Prozesse kann es den Schweizer Unternehmen gelingen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu bewahren. Die Innosuisse leistet einen wichtigen Beitrag an die Erhaltung der Innovationskraft und damit an die Wettbewerbsfähigkeit der KMU und Start-ups. Sie ermöglicht es Unternehmen, Organisationen und Forschungsinstitutionen, Innovationsprojekte auf nationaler und internationaler Ebene gemeinsam mit Partnern durchzuführen. Sie begleitet Start-ups von der Gründung bis zum Wachstum und zur Positionierung des Unternehmens im internationalen Wettbewerb. Eine Kürzung des Bundesbeitrags würde die Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft und damit deren internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächen und ist deshalb abzulehnen.
Aufhebung der Förderbestimmungen im Weiterbildungsgesetz	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Mit dem «Vorbereitungskurs Grundkompetenzen» fördert der Kanton Solothurn seit 2018 gezielt Personen, die einen Berufsabschluss anstreben, aber noch nicht über die dafür notwendigen Grundkompetenzen verfügen. Im einjährigen Lehrgang werden sie in den Modulen Sprache, Mathematik, Natur/Mensch/Gesellschaft, Lerntechnik und Informatik auf die berufliche Grundbildung vorbereitet. Der Kurs öffnet den Teilnehmenden aus allen Branchen (Industrie, Gewerbe, Pflege und Betreuung, Gastgewerbe, Logistik, Reinigung etc.) die Türen, auch wenn sie die Voraussetzungen für einen Berufsabschluss noch nicht erfüllen. Mit der geplanten Aufhebung der Förderbestimmungen im Weiterbildungsgesetz wird es dem Kanton Solothurn nicht mehr möglich sein, diese Kurse anzubieten. Die finanzielle Situation des Kantons Solothurn erlaubt es nicht, solche Projekte vollumfänglich selbst zu tragen. Der Kanton Solothurn würde diesen Schritt sehr bedauern. In diesen Kursen liegt eine sehr grosse Chance für die Absolventinnen und Absolventen sowie auch für den Arbeitsmarkt in Bezug auf den Fachkräftemangel.

Massnahme	Sind Sie mit der Massnahme einverstanden?	Bemerkungen
Kürzung der Berufsbildungsausgaben auf die Richtgrösse	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz wird bereits bei der heutigen Bundesbeteiligung nicht erreicht. Er wäre künftig noch weniger gewährleistet. Der Bund ist gemäss Art. 63 BV für die Regelung der Berufsbildung zuständig. Die Staatsebene, die einen Bereich regelt, hat diesen auch zu finanzieren. Dieser Grundsatz wird schon heute bei Weitem nicht umgesetzt. Das scheint auch dem Bundesrat aufgefallen zu sein, erinnerte er doch im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage an die verfassungsmässigen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen, und forderte er eine «bessere Respektierung der Zuständigkeiten». Betreffend Beiträge an die Berufsbildung könnte dieses Ziel einzig mit einer Erhöhung der Pauschalbeiträge erreicht werden. Die Kantone fordern dies seit Jahren, letztmals im Rahmen der Vernehmlassung zur BFI-Botschaft 2025–2028. Der Bund beteiligt sich gemäss Art. 52 BBG «angemessen» an den Kosten der Berufsbildung. Als Richtgrösse gilt gemäss Art. 59 Abs. 2 ein Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand. Zahlenmässig wird der Richtwert zwar seit 2018 knapp erreicht und seit 2019 mit einem Prozentpunkt leicht übertroffen. Dies ist allerdings darauf zurückzuführen, dass der Bund damals seine Berechnungsgrundlagen angepasst hat. Neu berücksichtigt er - seine direkten Beiträge an die Höhere Berufsbildung (Beiträge an Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidg. Prüfungen gemäss Art. 56a BBG), - seine Beiträge für die Entwicklung für die Berufsbildung (Art 4 und Art. 52 Abs. 3 BBG) und - seine Beiträge an das EHB (Art. 48 BBG) Ohne diese direkten Aufwendungen liegen die Pauschalbeiträge an die Kantone unter 22 %. Da die Ausgaben für die Berufsbildung durch die Bundesgesetzgebung definiert und vorgegeben sind, würde sich die vorgeschlagene Sparmassnahme direkt in den Budgets der Kantone niederschlagen. Unklar ist zudem die Umsetzung dieser Massnahme. Die Ausgaben der öffentlichen Hand im Jahr 2026 können erst im Nachhinein bestimmt werden, der Wert von «25 % der Ausgaben der öffentlichen Hand» ist keine zum Voraus bezifferbare Grösse, die im Budgetprozess genügend präzisiert werden könnte. Im Übrigen hat das Bundesparlament am 24. September 2024 mit der BFI-

Massnahme	Sind Sie mit der Massnahme einverstanden?	Bemerkungen
		Botschaft 2025–2028 für die Pauschalbeiträge einen Zahlungsrahmen von 29'940,1 Mio. Franken bewilligt. Daran ist festzuhalten.
Verzicht auf die Unterstützung der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Kürzung des Beitrags an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf 50 Prozent	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Kürzung der indirekten Presseförderung	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Verzicht auf Beitrag Ausbildung Programmschaffende	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Verzicht auf Beiträge Verbreitung Programme in Bergregionen	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Verzicht auf Entsorgungsbeiträge	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Die Entsorgungsbeiträge wurden als Abfederungsmassnahme für das als Massnahme gegen BSE eingeführte Fütterungsverbot von tierischem Eiweiss an Wiederkäuer eingeführt. Sollte dieses Verbot aufgehoben werden, kann auch die Aufhebung der Entsorgungsbeiträge diskutiert werden. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist auch die sinnvolle Verwertung der Schlachtabfälle zu erlauben. Deren Verbrennung ist eine Ressourcenverschwendung.
Entflechtung zwischen Bund und AHV	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Massnahme	Sind Sie mit der Massnahme einverstanden?	Bemerkungen
Dämpfung der Ausgabenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Verkürzung der Abgeltungspflicht für die Globalpauschalen auf 4 Jahre	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Siehe allgemeine Rückmeldung zu Punkt 2.17
Verzicht auf Ausbildungsbeiträge Opferhilfe	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	
BIF: Kürzung der Einlagen	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Der Kanton Solothurn spricht sich gegen eine einseitige Kürzung der BIF-Einlagen durch den Bund aus. Um den laufenden Unterhalt und die Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur langfristig und nachhaltig sichern zu können, ist der BIF als verlässliches Finanzierungsinstrument unerlässlich. Die Kantone haben unter eben dieser Prämisse einer verlässlichen Finanzierung einer stärkeren Zentralisierung der Bahninfrastrukturplanung beim Bund zugestimmt und tragen jährlich substantielle Beiträge zur Alimentierung des BIF bei. Es ist zudem nicht im Interesse des Kantons Solothurn, die höheren Kosten durch Angebotsreduktionen bzw. höhere Kosten für ein gleichbleibendes Angebot aufzufangen.
Verzicht auf Förderung des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Teilverzicht auf Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Der Kanton Solothurn begrüsst, dass der Bund an der Förderung alternativer Antriebssysteme im gemeinsam bestellten regionalen Personenverkehr festhalten will. Kritisch sieht der Kanton allerdings den angestrebten Verzicht auf die Förderung im Ortsverkehr. Auf Linien, die je nach Abschnitt entweder dem Regional- oder dem Ortsverkehr zugeschrieben werden, werden Busse sowohl im Orts- als auch im Regionalverkehr eingesetzt. Die Abgrenzung ist künstlich. Durch die frühere Aufhebung der Rückerstattung der Mineralölsteuer im Ortsverkehr als im Regionalverkehr besteht zudem, wie bei der Massnahme 1.5.15 die Gefahr einer Kostenverlagerung auf die Kantone, wenn die höheren Kosten bei den

Massnahme	Sind Sie mit der Massnahme einverstanden?	Bemerkungen
		Transportunternehmen nicht mit Effizienzsteigerungen oder Tarifierhöhungen aufgefangen werden können. Sollte die Massnahme vom Bund wie vorgesehen weiterverfolgt werden, wäre es zwingend, dass alternativ angetriebene Busse und Ladeinfrastruktur im Ortsverkehr weiterhin über die Agglomerationsprogramme vom Bund mitfinanziert werden können.
Verzicht auf Beiträge für automatisiertes Fahren	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Falls keine Bundesbeiträge gewährt werden, gestaltet sich die Einführung schwieriger und verzögert sich. Zudem steigt der Aufwand für die Normierung. Auf entsprechende Kürzungen sollte deshalb verzichtet werden.
Kürzung der allgemeinen Strassenbeiträge	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Eine Kürzung der Bundesbeiträge hat spürbare Auswirkungen auf den Kanton Solothurn, insbesondere im Bereich der Strasseninfrastruktur und des Verkehrsmanagements. Geplante Bau- und Unterhaltsprojekte können sich verzögern, da der Kanton zusätzliche Eigenmittel aufbringen muss. Dies würde eine Priorisierung erfordern, wodurch Projekte zurückgestellt oder ganz gestrichen würden. Gleichzeitig entsteht ein erhöhter finanzieller Druck auf den Kanton und die Gemeinden. Falls diese zur Mitfinanzierung herangezogen würden, könnte sich die Belastung auch auf die kommunale Ebene ausweiten. Besonders betroffen sind zudem die Agglomerationsprogramme, da weniger Bundesgelder für den Ausbau von Verkehrsprojekten in städtischen Gebieten und deren Umland zur Verfügung stehen. Dies könnte Einschränkungen für den öffentlichen Verkehr sowie für den Langsamverkehr, beispielsweise bei Velowegen oder der Gestaltung von Bushaltestellen, nach sich ziehen.
Kürzung der Bundesbeiträge an Regionalflughäfen auf Bundesinteressen	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Der Airport Grenchen gewährleistet insbesondere die Ausbildung von Pilotinnen und Piloten in der Schweiz und entlastet die Landesflughäfen Genf und Zürich, indem er einen Teil des aviatischen Überlaufs übernimmt. Mit den angegliederten Firmen (120 Stellen) und Zuliefern (180 Stellen) ist der Airport Grenchen ein bedeutender Akteur in der Region und trägt massgeblich zur Standortattraktivität bei. Die Kürzung der Beiträge zur An- und Abflugsicherung auf Regionalflugplätzen kann dazu führen, dass der Airport Grenchen seinen Betrieb mit Flugsicherung einstellen muss. Die in der Massnahme vorgesehenen Beiträge für den Airport Grenchen aufgrund seines Ausbildungsfokus reichen nach Einschätzung des Flughafens nicht aus, um die Flugsicherung weiterzuführen. Ohne Flugsicherung kann der Flughafen seinen Beitrag an die Ausbildung von Pilotinnen und Piloten nicht mehr aufrechterhalten und verliert massiv an Attraktivität und Bedeutung. Der Kanton Solothurn, der am Airport Grenchen beteiligt ist, lehnt die Massnahme ab. Der Regionalflughafen Grenchen ist ein wichtiges Puzzleteil in der

Massnahme	Sind Sie mit der Massnahme einverstanden?	Bemerkungen
		Standortattraktivität, ein wichtiger Arbeitgeber und ein Teil der Schlüsselinfrastruktur (Motion 20.4412, Würth Benedikt, Regionalflugplätze als Schlüsselinfrastruktur).
BAFU: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Die Schweiz ist ein wichtiger Standort für Forschung und Entwicklung. Wir haben keine natürlichen Rohstoffe, aber eine grosse Menge an Rohstoffen schlummert in unseren Abfällen und Deponien. Um diese zurückzugewinnen und die Kreislaufwirtschaft voranzubringen ist es jetzt wichtig technisches Knowhow zu erarbeiten und Anlagen zu bauen, welche Green-Tech Lösungen voranbringen. Prominentes Beispiel im Kanton Solothurn ist die Pilotanlage zur Zinkrückgewinnung der kenova AG oder die Entwicklung von Phosphorrückgewinnungsanlagen. Wenn die Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsanlagen gestrichen wird, werden weniger oder gar keine Projekte mehr gemacht. Die Schweiz würde in diesem Bereich abgehängt. Da die Privatwirtschaft häufig erst in Projekte einsteigt, wenn daraus ein absehbarer finanzieller Gewinn resultiert, ist es besonders wichtig, dass mit Anschubfinanzierungen vom Bund Pilotanlagen gebaut werden können. Können aus den Pilotanlagen erfolgreiche Produkte, welche zum Umweltschutz beitragen, verkauft und Arbeitsplätze geschaffen werden, zahlen sich diese Investitionen aus. Wir beantragen auf die Streichung von Art. 49 Abs. 3 USG zu verzichten. Mit diesem Instrument werden in den Kantonen auch weitere wichtige Projekte gefördert, die zum Transfer von Innovationen aus der Forschung in den Markt beitragen. Die Förderung ist als Kann-Bestimmung formuliert und geht auf Art. 49 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes sowie Art. 34a und 34b des Waldgesetzes (WaG) zurück. Die Holzförderung trägt einen wichtigen Teil dazu bei, die Kosten zur Erbringung weiterer Waldleistungen (Schutzwaldpflege, Biodiversität, Klimaschutz) zu vermindern. Hinzu kommen die mit der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» zusätzlich geschaffenen Förderatbestände nach Art. 48a, Art. 49 und Art 49a des USG. Aktuell erarbeitet das BAFU in der Verbundaufgabe mit der kantonalen Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft die Integrale Wald- und Holzstrategie 2050, welche der Bundesrat im zweiten Halbjahr 2025 verabschieden wird. Dabei soll künftig sichergestellt werden, dass die zweitwichtigste einheimische Ressource Holz ganzheitlich genutzt und jeweils dem sinnvollsten Zweck zugeführt wird. Die Kaskadennutzung und die kreislauffähige Holzverwertung sollen etabliert werden. Letztlich sollen die Klimaleistungen von Wald und Holz gestärkt werden. Damit dies gelingt, ist die Weiterführung des Aktionsplans Holz eine wichtige Voraussetzung.

Massnahme	Sind Sie mit der Massnahme einverstanden?	Bemerkungen
		Die Motion (21.3848) Roduit «Für eine vollständige Wertschöpfungskette der Holzwirtschaft in der Schweiz» wurde vom Ständerat am 9. September 2024 abgeändert und vom Nationalrat am 20. Dezember 2024 angenommen und an den Bundesrat überwiesen. Der Ständerat hält in seinem Bericht fest, dass «im Rahmen der Integralen Wald- und Holzstrategie 2050 zu prüfen ist, wie die bestehenden Rahmenbedingungen anzupassen sind, damit eine der wenigen in der Schweiz vorhandenen Rohstoffe durch neue Technologien mit viel Innovations- und Marktpotentialpotenzial und deren Upscaling bis zur industriellen Produktion vollständig genutzt werden kann. Den lokalen oder regionalen Wertschöpfungsketten ist dabei besondere Beachtung zu schenken. Dazu ist eine Entwicklungsanalyse für Holzverarbeitungsstandorte gemeinsam mit den Kantonen und der Wald- und Holzbranche durchzuführen, um den allfälligen Handlungsbedarf und mögliche Lösungen aufzeigen zu können. Zur zwischenzeitlichen Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen sind die vorhandenen Spielräume der bestehenden Instrumente im Sinne der Motion vollständig zu nutzen.» Mit der Überweisung der Motion an den Bundesrat wird dieser beauftragt, im Rahmen der Integralen Wald- und Holzstrategie 2050 Pilot- und Demonstrationsanlagen zu unterstützen und den Aktionsplan Holz zu stärken. Eine Streichung dieser zwei Instrumente würde die Umsetzung der Integralen Wald- und Holzpolitik 2050 gefährden. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Vorgehen steht zudem im Widerspruch zur Tatsache, dass die Förderbeiträge erst kürzlich im Rahmen einer parlamentarischen Initiative bestätigt und erweitert wurden. Die bestehenden Kann-Bestimmungen lassen dem Bundesrat genügend Spielraum, um die Förderbeiträge bei Bedarf temporär auszusetzen. Auf die Anpassung von Art. 34a WaG ist deshalb zu verzichten. Der Aktionsplan Holz ist ungeschmälert weiterzuführen.
Verzicht auf weitere Fondseinlagen Landschaft Schweiz	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Der beabsichtigte Verzicht auf Einlagen in den Fonds Landschaft Schweiz bzw. dessen Aufhebung dürfte sehr direkte Auswirkungen auf den Kanton Solothurn haben. In den letzten Jahren konnten verschiedene Projekte im Bereich Naturschutz mit grosszügiger Unterstützung dieses Fonds realisiert werden. Fällt dies mittelfristig weg, so können entweder weniger solche Projekte umgesetzt werden oder der kantonale Natur- und Heimatschutzfonds müsste die entstehende Lücke ausgleichen. Der Fonds Landschaft Schweiz hat sich in den letzten Jahren zu einer wichtigen, politisch breit abgestützten gesamtschweizerischen Stimme für die Belange des Landschaftsschutzes entwickelt. Es standen stets die konkreten Er rungenschaften und Möglichkeiten im Vordergrund, fern von politischer Instrumentalisierung. Die Auflösung des Fonds wäre ein grosser Verlust.

Massnahme	Sind Sie mit der Massnahme einverstanden?	Bemerkungen
Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Die Streichung von Fördergeldern zur Ausbildung von Fachpersonal ist aus der Sicht des Kantons Solothurn weder zielführend noch nachhaltig und hätte negativen Einfluss auf verschiedene Bereiche. Wer beruflich und gewerblich bestimmte Chemikalien einsetzen will, braucht dafür eine Fachbewilligung und muss die nötigen Fachkenntnisse nachweisen. Das heisst die Anwender/-innen sind verpflichtet, entsprechende Kurse zu besuchen. Eine Förderung dieser Kurse ist nicht zwingend vorgegeben. Wenn die Förderung jedoch wegfällt, ist davon auszugehen, dass die Kurse teurer werden. Die Anforderungen an das Fachwissen sind in den letzten Jahren komplexer geworden. Auf Kontrollen stellen wir regelmässig fest, dass nicht alle Anwender/-innen auf dem neusten Stand sind. Aus Sicht des Vollzugs ist ein Zugang zu preiswerten, hochwertigen Ausbildungen wünschenswert. Damit können Umweltbelastungen durch unsachgemässe Anwendung von Chemikalien verhindert werden. Der Verzicht auf die Förderung im Bereich Bildung und Umwelt trifft auch die Waldbranche empfindlich. So sollen Kurse für Waldbesitzende, Landwirte und andere forstlich ungelernte Arbeitskräfte, die temporär im Wald arbeiten, künftig nicht mehr finanziell unterstützt werden. Dies torpediert die Förderung der Arbeitssicherheit, welche die Eidgenössischen Räte bei der Diskussion und Verabschiedung von Art.21a WaG («Arbeitssicherheit») in den Jahren 2015 und 2016 intensiv diskutiert und final beschlossen haben. Gemäss der Unfallstatistik zählt die Waldarbeit zu den gefährlichsten Tätigkeiten. Auch die Waldbranche leidet unter dem Fachkräftemangel. Zudem würde ein Wegfall der Förderung dem Erfordernis zuwiderlaufen, dass sich Forstbetriebe diversifizieren müssen und unter anderem Projekte im Bereich der Biodiversität oder der Klimaanpassung umzusetzen haben. Forstbetriebe mit gut ausgebildeten Fachkräften können diese hohen Aufgaben besser lösen. Eine gute, praxisbezogene Ausbildung ist für die Sicherstellung der von der Gesellschaft geforderten Waldleistungen zentral. Kann die Walderhaltung nicht mehr professionell sichergestellt werden, sind verschiedene Waldleistungen im Wald zugunsten der Öffentlichkeit gefährdet. Waldeigentümerinnen und -eigentümer leisten hier bereits heute sehr viel, und dass die Kantone für die fehlenden Bundesgelder aufkommen werden, ist unrealistisch. Die vorgeschlagene Streichung ist zudem aus regionalpolitischen Gründen heikel, weil die Ausbildung im Wald auch in peripher gelegenen Regionen stattfindet. Die Ausbildungseinheiten sind mit der vorgeschlagenen Kürzung in Gefahr oder die Kosten müssten vollständig an die Auszubildenden überwältzt werden. Auf die Anpassung von Art. 29 Abs. 1 und 2 WaG und Art. 38 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Bst. a WaG sowie auf die Aufhebung von Art. 39 WaG ist deshalb zu

Massnahme	Sind Sie mit der Massnahme einverstanden?	Bemerkungen
		verzichten.
Verzicht auf Beihilfen Viehwirtschaft	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Die saisonalen Marktentlastungen, die mit den Beihilfen finanziert werden, haben eine preisstabilisierende Wirkung. Sie sind ein wichtiger Hebel zur Unterstützung der übrigen agrarpolitischen Massnahmen in diesen Märkten und verstärken deren Wirkung. Die Massnahme ist zudem kostengünstig, weil sie nur saisonale Diskrepanzen zwischen Angebot und Nachfrage und nur so weit wie Ware verfügbar ist, ausgleicht. Strukturelle Marktungleichgewichte werden damit nicht verschleiert.
Erhöhung Versteigerung Zollkontingente	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 Prozent	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Es ist eine Kürzung um 50 % bzw. um 65 Mio. Franken pro Jahr vorgesehen. Damit werden die Anreize für die Landwirtschaft bezüglich Landschaftsqualität erheblich reduziert. Gerade im Kanton Solothurn, der im Bereich Natur und Landschaft generell auf freiwillige Vereinbarungen und nicht auf die hoheitliche Durchsetzung von Vorgaben setzt, wiegt diese Kürzung schwer. Es ist illusorisch davon auszugehen, dass der Kanton Solothurn in der Lage sein wird, die wegfallenden Bundesmittel zu kompensieren. Das Instrument der Landschaftsqualitätsbeiträge wurde im Jahr 2014 vom Bund eingeführt. Die Kantone waren dagegen. Der Subventionssatz von 90 % Bund und 10 % Kantone drückt daher eine Priorität des Bundes aus. Zu behaupten, die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität würden negative Auswirkungen erfahren, wenn die Kantone ihre Mittel priorisierten, also die vom Bund eingesparten Mittel nicht 1 zu 1 ersetzen, ist unsachlich.
Priorisierungen bei Subventionen für Klimapolitik	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	
BFE: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Massnahme	Sind Sie mit der Massnahme einverstanden?	Bemerkungen
Regionalpolitik: Verzicht auf weitere Fondseinlagen und auf Steuererleichterungen	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Kürzung des soziodemografischen Lastenausgleichs	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	Vgl. Stellungnahme KDK vom 14.03.2025.
Höhere Besteuerung von Kapitalbezügen der 2. und 3. Säule	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Änderung Subventionsgesetz	☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein ☐ Keine Stellungnahme / nicht betroffen	